

bisher bekannt ist — in drei Naziprozessen unmenschliche Todesurteile beantragt oder verhängt, darunter gegen mindestens drei dänische Patrioten. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß Landwehr in seiner heutigen Funktion zur gleichen Zeit, als er die Ermittlungen gegen Bradflsch leitete, ein Ermittlungsverfahren gegen schwerbelastete NS-Juristen, die — ebenso wie er — in faschistisch okkupierten Gebieten gleichartige Verbrechen begangen hatten und in seinem Amtsbereich wieder amtieren, eingestellt hat. Das Bild wird dadurch abgerundet, daß der gleiche Landwehr den Mördern des DDR-Bürgers Krahnmann nur Körperverletzung zur Last legte.

Aber die westdeutsche Justiz bedient sich noch anderer juristischer Zweckkonstruktionen zur Begünstigung und Rehabilitation prominenter Naziverbrecher. So billigen die westdeutschen Gerichte in den Fällen, in denen weder die Konstruktion der Beihilfe oder der Verjährung noch das fehlende Unrechtsbewußtsein einen Nazimörder retten kann, ihm in der Regel den sog. Befehlsnotstand zu.

Der Befehlsnotstand wäre aber auch nach deutschem Recht nur im Rahmen des geltenden § 52 StGB anzuerkennen und für diesen Fall diskutabel. § 52 verlangt eine konkrete Notstandslage, die durch „unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war“, gegeben sein muß. Diese Notstandslage kann nicht abstrakt konstruiert werden, sondern muß konkret Vorgelegen haben. Erst dann kann die Frage aufgeworfen werden, welches Verhältnis zwischen der Gefahr für den Täter und der Größe der begangenen Verbrechen bestanden haben muß.

Die westdeutschen Gerichte erheben jedoch in der Regel überhaupt nicht Beweis über eine solche konkrete Notstandslage, sondern lassen sich von solchen selbst schwerbelasteten NS-Juristen, z. B. dem ehemaligen Staatssekretär Globke, „bestätigen“, daß im Nazistaat ein genereller Befehlsnotstand bestanden habe. Bezeichnend dabei ist, daß die westdeutschen Justizbehörden die Frage des Befehlsnotstandes bei den von ihnen geführten Prozessen gegen den unmittelbarsten Täterkreis zwar aufwerfen, jedoch auch in diesen Fällen — im Widerspruch zum Offizialprinzip — niemals Ermittlungen gegen diejenigen prominenten Naziverbrecher einleiten, die in den faschistischen zentralen Reichsbehörden die Initiative zu diesen Verbrechen durch Erteilung der Befehle ergriffen hatten.

Es ist begrüßenswert, daß der Generalstaatsanwalt in Westberlin gemeinsam mit uns — wenn auch sehr spät — nunmehr wenigstens gegen diejenigen prominenten Naziverbrecher, die im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt tätig gewesen sind, Vorgehen will. Bekanntlich hat sich das westdeutsche Bundeskabinett in einem Beschluß dagegen ausgesprochen, daß überhaupt

Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Probleme der Beziehungen zwischen Ökonomie und Recht in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane

Zu den gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus

In der 4. Sitzung des Staatsrates der DDR gab der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, bei der Beratung über den Stand der Arbeiten am Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs die Anregung, als Grundlage für die Gesetzgebung die gegenwärtigen Bedingungen des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik

Verhandlungen zwischen den Vertretern des Westberliner Generalstaatsanwalts und den beauftragten Staatsanwälten meiner Dienststelle in der Hauptstadt der DDR stattfinden. Damit haben sich die Bonner Ultras ohne jede Rechtsgrundlage in Westberliner Angelegenheiten eingemischt. Dennoch haben die Verhandlungen begonnen; sie verlaufen bisher zufriedenstellend.

Am 16. September dieses Jahres haben bei der Übergabe von 434 Fotokopien von Originaldokumenten des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes, die die beauftragten Staatsanwälte des Generalstaatsanwalts in Westberlin aus den Archivbeständen der DDR in mehrfachen Zusammenkünften ausgewählt hatten, beide Seiten den Stand der Erfüllung des Rechtshilfeersuchens des Westberliner Generalstaatsanwalts begrüßt und vereinbart, demnächst zur Auswertung weiterer Belastungsdokumente zusammenzutreffen.

Angesichts der „Bemühungen zur Bewältigung der Vergangenheit“ in der Bundesrepublik muß sich jedoch die DDR als das Gewissen der deutschen Nation auch weiterhin verpflichtet fühlen, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern gerecht zu werden. Sie hat dazu bisher in zahlreichen Fällen Rechtshilfe geleistet, zumal sich die Bundesrepublik im Gegensatz zu Westberlin bis auf den heutigen Tag weigert, trotz mehrfacher ausdrücklicher Angebote alle Dokumente, durch die dort wieder amtierende Nazi- und Kriegsverbrecher auf das Schwerste belastet werden, in der DDR einsehen und auswerten zu lassen. Bis auf den heutigen Tag weigert sich auch die Bundesrepublik, gemeinsame Kommissionen der zentralen Rechtspflegeorgane beider deutscher Staaten zu bilden, durch die am besten auch dieses Problem gelöst werden könnte. Deshalb haben meine beauftragten Staatsanwälte in den zurückliegenden Jahren u. a. mehr als 800 Todesurteile und weitere Dokumente gegen wieder amtierende Nazi-Richter und -Staatsanwälte den zuständigen Bundesjustizorganen übermittelt und darüber hinaus zahlreiche Beweisdokumente vorgelegt, durch die solche prominenten Naziverbrecher wie Krüger, Oberländer, Fränkel, Globke, Schiedermaier, Saevecke und viele andere auf das Schwerste belastet werden. Als sich die verantwortlichen Organe in der Bundesrepublik dennoch weigerten, hinsichtlich Oberländer und Globke die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, blieb den Justizbehörden der DDR keine andere Wahl, als zur Wiederherstellung des Rechts, der Moral und Menschlichkeit selbst Verfahren durchzuführen.

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht werden die Justizorgane der DDR auch in Zukunft alles dafür tun, daß kein prominenter Nazi- oder Kriegsverbrecher seiner gerechten Bestrafung entgeht und derartige Verbrechen nie wieder von deutschem Boden ihren Ausgang nehmen können.

22 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts gegen Oberländer, N.T. 1960, Beilage zu Heit 10; Urteil des Obersten Gerichts gegen Globke, NJ 1963 S. 449 ff.

1 Vgl. Communiqué der 4. Sitzung des Staatsrates der DDR, NJ 1964 S. 128 a.

2 Protokoll des VI. Parteitages der SED, Berlin 1963, Bd. IV, S. 371.